



BUNDESWEHR

Offen

Tierseuchen- prophylaxe

A1-843/0-4011



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Stand: Juni 2024

Detailinformationen

| | |
|---|--|
| Zweck der Regelung: | Zentrale Vorgaben zur Durchführung der tierseuchenprophylaktischen Maßnahmen insbesondere für aus dem Ausland zurückkehrende Einheiten und Teileinheiten der Bundeswehr, um eine verzögerungsfreie Einreise zu ermöglichen, sowie die Ein- und Verschleppung der Tierseuchenerreger nach und in Deutschland zu verhindern. |
| Geltungsbereich: | Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung |
| Datum Gültigkeitsbeginn: | 06.06.2024 |
| Herausgebende Stelle: | KdoSanDstBw IV |
| Einsatzrelevanz: | Ja |
| Berichtspflichten: | Ja |
| Regelungsnummer, Version: | A1-843/0-4011, Version 3 |
| Ersetzt: | A1-843/0-4011, Version 2 |
| Veröffentlichung im: | NICHT ZUTREFFEND |
| Aktenzeichen: | 42-31-10 |
| Beteiligte Interessenvertretungen: | Keine |
| Gebilligt durch: | Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr |
| Datum nächste Überprüfung: | 05.06.2029 |
| Bestellnummer/DSK: | Keine |

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Es erfolgte eine vollständige inhaltliche Überarbeitung und Aktualisierung der Version 3. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen im gesamten Dokument wurde auf die einzelne Kenntlichmachung verzichtet (vgl. Allgemeine Regelung (AR) „Regelungs- und Formularmanagement“ A-550/1, Nr. 517). Es wird eine Befassung mit dem gesamten Dokument empfohlen

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

| | | | |
|----------|---|----------|--------------------------------------|
| Ä | Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung | B | Berichtspflichten |
| ! | Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte | E | Abweichende Vorgaben für den Einsatz |
| Y | Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG | S | Sicherheitsbestimmungen |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Grundsatz | 4 |
| 2 | Tierseuchenprophylaxe | 5 |
| 2.1 | Schädlingsbekämpfung und Reinigung | 6 |
| 2.2 | Desinfektion | 7 |
| 2.3 | Konservierende Maßnahmen | 9 |
| 2.4 | Luftfahrzeuge | 9 |
| 2.5 | Ausnahmen | 9 |
| 3 | Marine und Luftwaffe | 10 |
| 4 | Dokumentation | 10 |
| 5 | Anlagen | 11 |
| 5.1 | Merkblatt für Soldatinnen und Soldaten | 11 |
| 5.2 | Maßnahmen zur Rückführung der Fahrzeuge und Container | 11 |
| 5.3 | Maßnahmen zur Rückführung der Diensttiere | 11 |
| 5.4 | Maßnahmen zur Rückführung der Handwaffen , Groß- und Kleingeräten, Zelten, Tarnmatten und Materialien aus Holz | 11 |
| 5.5 | Maßnahmen zur Rückführung der Personen | 11 |
| 5.6 | Bezugsjournal | 11 |
| 5.7 | Änderungsjournal | 13 |

1 Grundsatz

101. Diese Allgemeine Regelung (AR) präzisiert die Bestimmungen der AR „Verhinderung von Tierseuchen“ A-840/1 zu tierseuchenprophylaktischen Maßnahmen für aus dem Ausland zurückkehrende Einsatz- und Übungskontingente inklusive deren Material, um diesen eine verzögerungsfreie Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen und die Einschleppung von Tierseuchenerregern in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Sie gilt daher neben Einsätzen/Missionen/Einsatzgleichen Verpflichtungen und Übungen für jegliche Rückverlegungen aus dem Ausland. Sie setzt darüber hinaus die von Deutschland ratifizierten NATO¹-Vorschriften² um.

102. Zuständig für die Festlegung der erforderlichen tierseuchenprophylaktischen Maßnahmen im Rahmen der Rückverlegung ist das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr Unterabteilung IV – Veterinärwesen (KdoSanDstBw IV) im Bereich der Bundeswehr.

103. Bei Verlegungen von Deutschland in und durchs Ausland sind analog zu Nr. 101 die Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes bezüglich geforderter tierseuchenprophylaktischer Maßnahmen zu erkunden und umzusetzen. Die in dieser Regelung aufgezeigten Verfahren und Maßnahmen sind bei Bedarf anzuwenden.

104. Verantwortlich für die Durchführung tierseuchenprophylaktischer Maßnahmen ist die Kommandeurin oder der Kommandeur (Kdr) des Einsatzkontingentes (EinsKtgt) bzw. des Übungsverbandes (ÜbVbd) oder eine Vorgesetzte bzw. ein Vorgesetzter in vergleichbarer Dienststellung.

105. Die Maßnahmen richten sich nach der aktuellen Tierseuchenlage im Einsatz- oder Übungsgebiet in Verbindung mit dem durchzuführenden Auftrag des Einsatzverbands (EinsVbd) oder ÜbVbd. Nachfolgende Regelungen gelten zur Prävention grundsätzlich bei unbekannter Kontaminationsgefahr; Einzelweisungen werden gesondert vom KdoSanDstBw IV festgelegt.

106. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die jeweils regional zuständige Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwSt) für die Überwachung der durchzuführenden tierseuchenprophylaktischen Maßnahmen im Rahmen von Deployment und Redeployment gemäß der AR „Öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr“ A-840/12 zuständig.

107. Der Leitende Veterinär bzw. die leitende Veterinärin im Einsatz (LtdVet i.E.) oder der Sanitätsoffizier bzw. die Sanitätsoffizierin Veterinär (SanOffzVet) des Eins-/ÜbVbd berät die bzw. den Kdr unter anderem hinsichtlich Tierseuchenprophylaxe (TSP), ist für die Überwachung der Maßnahmen im Einsatz- oder Übungsgebiet zuständig, ordnet bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen an, legt die

¹ NATO = North Atlantic Treaty Organization „Organisation des Nordatlantikvertrags“.

² NATO Standardization Agreement (STANAG) 2557-Allied Medical Publication (AMedP) 4.11 “Measures to reduce Risk of Transfer of biological Hazards during Troop and Materiel Movement”; STANAG 2048-AMedP 4.2 “Deployment Pests and Disease Vectors Surveillance and Control”.

konkrete Umsetzung dieser Regelung und der Vorgaben seitens KdoSanDstBw IV für das jeweilige Einsatzgebiet fest und bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung der Desinfektion.

108. Bei Abwesenheit der bzw. des LtdVet i. E., der bzw. des SanOffzVet Eins-/ÜbVbd oder des bzw. der SanOffzVet im Inland sind die Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung eines Tierseuchenerregers grundsätzlich durch die bzw. den Kdr EinsKtgt/ÜbVbd oder eine fachlich befähigte³ und zugleich beauftragte Person sicherzustellen, zu überwachen und zu dokumentieren.

109. Bei Personal- oder Materialverlegungen ist vor Rückverlegung der Personen und/oder des Materials in die Bundesrepublik Deutschland die jeweils für den Aufkommensort in Deutschland zuständige ÜbwSt über die Art, den Umfang, den Zeitpunkt sowie den Einreise- und Bestimmungsort in Deutschland zu informieren. Die Information hat zeitgerecht grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Rückverlegung an die zuständige ÜbwSt zu erfolgen.

110. Alle Maßnahmen der TSP sind grundsätzlich **vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Einfuhr** in die Bundesrepublik Deutschland bzw. in die Europäische Union (EU) an den dafür jeweils erkundeten und festgelegten Plätzen abzuschließen.

111. Für ausländische Streitkräfte, die sich für Ausbildungs- und Übungszwecke mit eigenem Personal, Material und Gerät auf Standort- und Truppenübungsplätzen der Bundeswehr aufhalten, sind – je nach Tierseuchenlage des jeweiligen Herkunftslandes – grundsätzlich die Maßnahmen dieser Regelung situativ anzuwenden. KdoSanDstBw IV und die regional zuständige ÜbwSt beraten bei Bedarf über Art und Umfang der durchzuführenden tierseuchenprophylaktischen Maßnahmen.

2 Tierseuchenprophylaxe

201. Alle Maßnahmen der TSP zielen darauf ab, die Verschleppung von Tierseuchenerregern zu verhindern. Diese Maßnahmen bestehen aus Schädlingsbekämpfung, Reinigung, Desinfektion und ggf. konservierenden und abdichtenden Maßnahmen.

202. Im Rahmen des Umweltschutzes sind die Vorgaben der AR „Umweltschutz und Umweltmanagement“ A-2030/3 und „Umweltschutz im Einsatz und in Einsatzgleichen Verpflichtungen“ C1-2030/3-6010 zu beachten.

³ ABC-Abwehrberater (ABCAbwBer), ABC-Abwehrfeldwebel (ABCAbwFw), ABC-Abwehrdienstberater Streitkräfte (ABCAbwDstBer SK), ABC-Abwehrdienstfeldwebel Streitkräfte (ABCAbwDstFw SK).

203. Grundsätzlich sind Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nur auf dafür vorgesehenen und geeigneten Flächen bzw. Anlagen durchzuführen. Zur Verhinderung der Ausbreitung in die Umwelt sind ggf. geeignete Maßnahmen gegen das Verschütten von Desinfektionsmitteln zu treffen (Trichter, Auffangwannen usw.). Sofern das Desinfektionsmittel/die Reinigungsflüssigkeit (z. B. kontaminiertes Abwasser) nicht ordnungsgemäß eingeleitet werden kann oder darf, hat eine fachgerechte Entsorgung zu erfolgen und ist mit dem zuständigen Umweltschutzfachpersonal⁴ abzustimmen. Dabei ist auch der notwendige zeitliche Vorlauf im Rahmen der Abstimmung mit z. B. den zuständigen zivilen Behörden des Einsatzlandes/des Aufnahmestaates zu beachten.

2.1 Schädlingsbekämpfung und Reinigung

204. Schädlingsbekämpfung und Reinigung stellen durch Verminderung der Erregermenge und durch Entfernung der Vektoren von kontaminierten Oberflächen die wesentlichsten Schritte zur Verhinderung der weiteren Erregerverbreitung dar. Sie sind Voraussetzung für eine nachfolgende erfolgreiche Desinfektion.

Im Regelfall wird zuerst die Schädlingsbekämpfung und dann die Reinigung durchgeführt, Abweichungen sind durch die bzw. den LdtVet i. E. oder die bzw. den SanOffzVet Eins-/ÜbVbd festzulegen. Vor Verschluss der Container muss sichergestellt sein, dass eine Befallsermittlung durchgeführt wurde und daraus ableitende Maßnahmen abgeschlossen sind.

Die **Schädlingsbekämpfung** dient der Entfernung von Schadinsekten und Arthropoden⁵. Die verschiedenen Schädlingsbekämpfungsmethoden von mechanischen bis hin zu physikalischen, biologischen und chemischen sind kombinierbar. Nach Befallsermittlung erfolgt die Schädlingsbekämpfung zunächst mechanisch, z. B. durch Aussaugen und/oder Abkehren oder Abspritzen mit Wasser. Im Regelfall wird der Schädlingsbefall durch die Bediener/Benutzer bzw. die Bedienerinnen/Benutzerinnen des Materials an die sachkundigen Person⁶ für Vektor- und Schädlingsbekämpfung⁷ gemeldet. Sollten im Einzelfall weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, die den Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel rechtfertigen, sind diese gemäß STANAG 2048-AMedP-4.2 „Deployment Pests and Disease Vectors Surveillance and Control“ sowie unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorgaben durchzuführen.

205. Nach der Schädlingsbekämpfung erfolgt die gründliche und vollständige **Reinigung** des Materials durch die Bedienerin bzw. den Bediener oder den Benutzer bzw. die Benutzerin von oben nach unten und von hinten nach vorne und von innen nach außen, um nicht bereits gereinigte Flächen

⁴ Umweltschutzfachpersonal: Umweltschutzberater (USchBer), Umweltschutzbearbeiter (USchBearb), Sachbearbeiter Umweltschutz (SBUSch).

⁵ Arthropoden = Gliederfüßer; zu ihnen gehören u. a. folgende Tiere: Insekten, Tausendfüßer, Krebstiere und Spinnentiere (z. B. Spinnen, Skorpione, Milben).

⁶ Erfordert den Nachweis einer anerkannten fachlichen Ausbildung sowie Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften.

⁷ AR „Gesundheitsschutz im Einsatz“ A1-840/0-4015 VS-NfD.

wieder zu verschmutzen. Diese dient der Entfernung des anhaftenden Schmutzes und der Verunreinigungen. Sie erfolgt durch Abspritzen mit Wasser bzw. bei empfindlichem Material durch Abwischen mit feuchten Tüchern. Das Reinigungsziel ist erreicht, wenn das Material visuell sauber ist und abfließendes Spülwasser bzw. die feuchten Wischtücher visuell frei von Schmutzpartikeln sind. Vor weiteren Arbeitsschritten muss das Material abgetrocknet sein (Gefahr der Schimmelbildung oder Zersetzung).

2.2 Desinfektion

206. Ziel der Desinfektion ist es, das infektiöse Agens abzutöten bzw. zu inaktivieren und somit die Weiterverbreitung einer Tierseuche zu verhindern.

207. Die Desinfektion wird durch das Aufbringen eines Desinfektionsmittels in ausreichender Menge auf die Oberfläche des Materials erzielt. Sie hat sich unter Beachtung der Spezifität der Erreger auf alle Flächen und Gegenstände zu erstrecken, die mit den infektiösen Erregern in Berührung gekommen sind bzw. gekommen sein könnten. Erforderliche Desinfektionsmaßnahmen als Bestandteil der TSP werden vorrangig durch ABC-Abwehrdienstpersonal⁸ (ABCAbwDstPers) durchgeführt. Im Rahmen freier Kapazitäten können diese Maßnahmen durch ABC-Abwehrkräfte der Bundeswehr⁹ unterstützt werden. Die Möglichkeit der Durchführung erforderlicher Desinfektionsmaßnahmen durch einen externen Dienstleister bleibt von der aufgeführten Festlegung unberührt.

208. Nach der Desinfektion muss eine erneute Kontamination des Materials vermieden werden. Möglichkeiten sind die Desinfektion direkt an der Verladestelle (APOE, SPOE, RPOE)¹⁰ bei Gewährleistung einer nur kurzen Standzeit vor der Verladung. Ebenso ist ein Abstellen in staubgeschützten Bereichen (Hallen) oder die vollständige Abdeckung mit Planen oder Folien, die vor dem Verladen entfernt oder nochmals gereinigt und desinfiziert werden, möglich.

209. In der zentralen Versorgung der Bundeswehr befinden sich folgende Desinfektionsmittel*:

| Desinfektionsmittel | Gebinde | Versorgungsnummer |
|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| BDS 2000®, bestehend aus + Wofasteril SC 250® und + Alcapur® | 5 kg Gebinde 10 L Gebinde | 6850-12-373-5844 6850-12-373-5664 |
| VENNO-VET 1 „Super“ ®, | Karton mit 6 Flaschen á 2 kg | 6840-12-354-7069 |
| VENNO-VET 1 „Super“ ®, | 10 kg Kanister | 6840-12-354-7181 |
| VENNO-VET 1®, | Karton mit 6 Flaschen à 2 kg | 6840-12-354-7068 |

* Beschaffung erfolgt auf dem Dienstweg über die Logistikschiene.

⁸ ABC-Abwehrpersonal der Erweiterten Befähigung ABC-Abwehr.

⁹ Hauptamtliches ABC-Abwehrpersonal der Qualifizierten Befähigung ABC-Abwehr.

¹⁰ APOE: Air Port of Embarkation (Verladedflughafen), SPOE: Sea Port/Point of Embarkation (Verladehafen), RPOE: Railway Port of Embarkation (Verladebahnhof).

210. Folgendes Mittel für Kleinstkontingente mit geringen Mengen an Material bzw. persönlicher Ausrüstung ist nicht in der zentralen Versorgung erhältlich und muss vorab beschafft werden:

- Virkon S ® (in Tabletten- oder Pulverform zur Herstellung der Gebrauchslösung, unterliegt keinen Transportbeschränkungen).

211. Die Wahl des Desinfektionsmittels richtet sich nach dem zu inaktivierenden Agens und dem Material, das desinfiziert werden muss. Es muss zur Abtötung des jeweiligen Erregers geeignet sein. Im Falle mehrerer Erreger bestimmt der resistensteste Erreger den Wirkstoff und die erforderliche Konzentration. Die erforderlichen Angaben zur Konzentration, Umgebungstemperatur und Einwirkzeit sind den jeweils aktuellen Desinfektionsmittellisten für die Tierhaltung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) oder der Liste des Industrieverbandes für Hygiene und Oberflächenschutz (IHO) zu entnehmen. Die Herstellerangaben hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen (Schutzkleidung etc.) sind zu beachten.

212. Einsatz- und Übungskontingente erhalten durch die in den Nrn. 102-107 aufgeführten zuständigen Stellen Vorgaben über die zur Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen zu nutzenden Desinfektionsmittel.

213. Die Verwendung anderer als in den Nrn. 210 und 211 genannten Desinfektionsmittel ist zulässig, wenn sie gemäß der jeweils aktuellen Desinfektionsmittelliste der DVG oder der Liste des IHO für den Bereich Tierhaltung geprüft und sowohl gegen Bakterien (bakterizid) als auch gegen Viren (viruzid) für wirksam befunden wurden. Die aktuell gültigen Listen können unter www.desinfektion-dvg.de oder www.desinfektionsmittelliste.de abgerufen werden.

214. Witterungseinflüsse, wie niedrige Temperaturen, hohe Sonneneinstrahlung oder Regen, können die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel nachteilig beeinflussen. Daher sind erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen (z. B. Einhausung, Überdachung) zu treffen. Einzelheiten zur Durchführung sind mit der bzw. dem für die Überwachung der Maßnahmen zuständigen SanOffzVet im Vorfeld abzustimmen. Die Anwendung eines Desinfektionsmittels bei Temperaturen **unter 10° C** erfolgt nur auf besondere Weisung der bzw. des zuständigen SanOffzVet.

215. Eine Bedampfung, Begasung oder Vernebelung ist mit den vom Materialhersteller angegebenen Desinfektionsmitteln möglich und grundsätzlich durch einen Desinfektor mit Sachkundennachweis Begasung (gemäß § 17 Chemikaliengesetz, Anh. 1 Nr. 4 Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 512) durchzuführen.

2.3 Konservierende Maßnahmen

216. Konservierende Maßnahmen dienen dem Schutz des behandelten Materials und sind materialspezifisch durchzuführen. Um mögliche Korrosionsschäden zu verhindern, sind die Herstellerangaben des jeweils angewandten Desinfektionsmittels zu beachten. Hierbei ist eine erneute Kontamination mit Tierseuchenerregern zu verhindern.

2.4 Luftfahrzeuge

217. Die Innenräume der Luftfahrzeuge (Lfz) sind grundsätzlich einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Dabei ist darauf zu achten, Ritzen und Zwischenräume auszusaugen bzw. dort wo möglich nebelfeucht auszuwischen. Die Notwendigkeit einer Desinfektion wird anlassbezogen durch die bzw. den LdtVet i. E. oder die bzw. den SanOffzVet Eins-/ÜbVbd festgelegt. Aufgrund der verschiedenen Luftfahrzeugtypen sind die vom Hersteller der Lfz empfohlenen Desinfektionsmittel anzuwenden. Die Vorgaben zur Auswahl, Anwendung und Durchführung einer Desinfektion sind beim Zentrum für Luft- und Raumfahrtmedizin der Luftwaffe Fachdienstliche Abt. III Fliegerärztlicher Dienst Leitender Fliegerarzt der Luftwaffe bei ZentrLuRMedLwIIIFlgAerztIDstLdtFlgArztLw@bundeswehr.org zu erfragen.

2.5 Ausnahmen

218. Ausnahmen¹¹ von Maßnahmen gemäß Nr. 101 werden auf Antrag des EinsKtgt/ÜbKtgt bzw. der Einheit vom jeweils zuständigen operativen Führungskommando der Bundeswehr nach Genehmigung durch das KdoSanDstBw IV im Einzelfall befohlen.

Bei **Übungen** beantragt der Leitverband über das zuständige übungskordinierende Kommando eine Ausnahmegenehmigung bei KdoSanDstBw Referat VII 2. Dem Antrag ist grundsätzlich eine Stellungnahme der bzw. des LdtVet i. E. oder der bzw. des SanOffzVet Eins-/ÜbVbd beizufügen (Ausnahmen: Einsätze und Übungen ohne LdtVet i. E. bzw. SanOffzVet Eins-/ÜbVbd).

219. Wenn es die Tierseuchenlage im Einsatz- oder Übungsgebiet oder der Auftrag des Eins-/ÜbVbd zulässt, kann KdoSanDstBw IV vereinfachte Maßnahmen zulassen.

220. Ausnahmen von Maßnahmen gemäß Nr. 103 sind durch das Land zu entscheiden, in das eingereicht werden soll. Diesbezügliche Anträge liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit des EinsKtgt / ÜbKtgt bzw. der Einheit.

¹¹ Gründe einer Ausnahme können z. B. vorliegen, wenn die Lage im Einsatzgebiet eine Maßnahme nur unter Inkaufnahme der Gefährdung der Gesundheit der Kontingentteilnehmenden zulässt, wenn aus forensischen Gründen eine Behandlung des Materials nicht erfolgen darf oder wenn widrige Witterungsverhältnisse eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme verhindern.

3 Marine und Luftwaffe

301. Die schwimmenden und fliegenden Einheiten des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung verkehren nicht ausschließlich innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und gelten als international eingesetzte Verkehrsmittel gemäß Verordnung VO (EG) Nr. 1069/2009. Küchen- und Speiseabfälle aus solchen Beförderungsmitteln müssen unschädlich beseitigt werden. Diese Beseitigung erfolgt nach der Hafen- oder Flughafenordnung des Gastlandes. Die Entsorgung ist vom Bordkommando zu dokumentieren.

302. Alle Lebensmittel tierischer Herkunft, die nicht in der EU oder von zugelassenen Drittlandbetrieben hergestellt wurden, sind vollständig an Bord zu verbrauchen und dürfen nicht, auch nicht als Lunch-Pakete, von Bord schwimmender und fliegender Einheiten nach Deutschland bzw. in die EU eingeführt werden.

4 Dokumentation

401. Durchgeführte Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind auf dem Formular [Bw-5839](#) „Nachweis über durchgeführte tiereseuchenprophylaktische Maßnahmen“ (DEU/ENG)¹² zu dokumentieren. Der nachvollziehbare Nachweis ist auch zu erstellen, wenn die Leistungserbringung durch Vertragspartner oder im Rahmen eines Host Nation Supports erfolgt. Die Dokumentation muss zusammen mit dem Material für Kontrollen zur Verfügung stehen. Diese kann grundsätzlich auf Ladelisten, mit Klebeetiketten oder in den Begleitpapieren erfolgen.

402. Der Inhalt eines Containers ist in einer Ladeliste zu erfassen. Zusätzlich sind Kennzeichnungen an Containern außen so anzubringen, dass sie beim Öffnen des Containers zerstört werden. Dies gilt nicht für verplombte Container.

¹² Abrufbar über das Formularmanagement der Bundeswehr - <https://formularmanagement.bundeswehr.org>; alternativ steht das Formular im Regelungsportal über der Registerkarte „Formulare“ zum Download bereit.

5 Anlagen

5.1 Merkblatt für Soldatinnen und Soldaten

5.2 Maßnahmen zur Rückführung der Fahrzeuge und Container

5.3 Maßnahmen zur Rückführung der Diensttiere

5.4 Maßnahmen zur Rückführung der Handwaffen , Groß- und Kleingeräten, Zelten, Tarmatten und Materialien aus Holz

5.5 Maßnahmen zur Rückführung der Personen

Die **Anlagen 5.1 bis 5.5** stehen im Regelungsportal über die Registerkarte „Anhänge“ als Einzeldokumente zum Download bereit.

5.6 Bezugsjournal

| (Nr.) Bezugsdokumente | Titel |
|------------------------------|--|
| 1. Verordnung (EG) 1069/2009 | Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 1) |
| 2. Verordnung (EU) 576/2013 | Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28. Juni 2013, S. 1) |
| 3. Verordnung (EU) 577/2013 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden ... gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 28. Juni 2013, S. 109), zuletzt berichtigt durch ABl. L 16, S 70 |
| 4. Verordnung (EU) 2015/262 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 3.März 2015, S. 1) |

| | |
|---|--|
| 5. Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 | Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission |
| 6. TierGesG | Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) |
| 7. TierSchG | Tierschutzgesetz (TierSchG) |
| 8. IfSG | Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) |
| 9. ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) |
| 10. ChemG | Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) |
| 11. GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrenstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) |
| 12. TRGS 123 | Technische Regeln für Gefahrstoffe 123 „Begasungen“ |
| 13. NATO STANAG 2048 / AMedP-4.2 | Deployment Pest and Disease Vectors Surveillance and Control |
| 14. NATO STANAG 2557 / AMedP- 4.11 | Measures to reduce risk of transfer of biological hazards during troop and material movement |
| 15. A-840/1 | Verhinderung von Tierseuchen |
| 16. A1-840/0-4015 VS-NfD | Gesundheitsschutz im Einsatz |
| 17. A2-222/0-0-4750 VS-NfD | Schießen mit Handwaffen |
| 18. A-2030/3 | Umweltschutz und Umweltmanagement |
| 19. C1-2030/3-6010 | Umweltschutz im Einsatz und in Einsatzgleichen Verpflichtungen |
| 20. A-840/12 | Öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr |
| 21. A1-843/0-4011 | Tierseuchenprophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung-/Verschleppung von Tierseuchenerregern |
| 22. DEU – AUT Vereinbarung über das Verbringen von Tragtieren | Gezeichnete Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich über erleichterte Bedingungen für das Verbringen von Tragtieren der Bundeswehr zum militärischen Arbeitseinsatz in Österreich vom 4. Oktober 2022. |

5.7 Änderungsjournal

| Version | Gültig ab | Geänderter Inhalt |
|---------|------------|--|
| 1 | 22.05.2013 | <ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Erstveröffentlichung |
| 2 | 30.09.2016 | <ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung |
| 3 | 06.06.2024 | <ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung |